

# **Satzung Freunde der Kinderheimat Kleingartach e.V.**

(Vereinsname bis 14. März 2023 Förderverein Kinderheimat Kleingartach e.V.)

Fassung vom 14. März 2023

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Kinderheimat Kleingartach e.V.“ (im folgenden Verein genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen-Kleingartach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.

## **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Nr. 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein bezweckt die Arbeit des „Förderzentrums Kinderheimat Kleingartach“  
- Zweig der „Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn gemeinnützige GmbH“ -  
mit jungen Menschen, deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gefährdet ist, die bei der Umsetzung ihres Rechts auf Bildung und Erziehung unterstützt werden müssen, die aufgrund seelischer und psychischer Erkrankungen spezielle Hilfen benötigen, die aufgrund ihrer Lebenssituation von besonders hohen Lebensrisiken betroffen sind, ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:

- Ergänzung und Unterstützung der Durchführung von Förderangeboten in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise.
- Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien.
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen.
- Spezielle Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder mit seelischer Behinderung oder die von seelischer Behinderung bedroht sind.
- Förderung der Vernetzung der Hilfen mit den regionalen, wohnortnahmen Hilfeangeboten.
- Bekanntmachung der Hilfen des Förderangebotes in der Öffentlichkeit.

4. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

5. Der Zweck wird erreicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Geld- und Sachspenden.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
7. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine dem Zweck, gemeinnützige Ziele zu erreichen.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.
11. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittsklärung erworben und beginnt mit der Annahme des Beitragsantrags durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod bei natürlichen Personen.
  - Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
  - Löschung des Vereins im Vereinsregister.
  - Kündigung in Schriftform, mindestens einen Monat vor und zum Ende des Kalenderjahres.
  - Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein.
5. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
6. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§6 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die entweder persönlich oder durch einen schriftlich bestellten Vertreter abgegeben werden kann.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/in
- der/dem Schriftführer/in

Der Vorstand sollte bis zu drei Beisitzer bestimmen.

2. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein leitendes Mitglied des Förderzentrums Kleingartach sein. Gehört diese Person nicht dem Vorstand an, ist diese als Beisitzer stimmberechtigt.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und alternativ der /die 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzenden oder die/den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
11. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
12. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
13. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
14. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.
15. Änderungen von Satzungsbestimmungen, die von Seiten des Amtsgerichts oder des Finanzamts verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal in Schriftform (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen, unter der zuletzt bekannten Anschrift bzw. Adresse. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung.
  - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  - die Entlastung des Vorstandes.
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - den Beschluss der Satzungsänderung.
5. Die Satzung kann nur mit dreiviertel Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Wohlfahrtswesens und mildtätiger Zwecke für das Förderzentrum Kinderheimat Kleingartach zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. Oktober 2015 festgestellt und verabschiedet.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2023 im § 1 Ziffer 1 (Änderung des Vereinsnamens) geändert.

Eppingen - Kleingartach, den 14. März 2023